

dingung für die Entfaltung der Initiative und schöpferischen Fähigkeiten des einzelnen Bürgers darstellt. Solche Verbrechen sind z. B. Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) und andere im 19., 20. und 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches für strafbar erklärte Handlungen.

7. Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe

Verbrechen dieser Art sind im Unterschied zu den Staatsverbrechen nicht darauf gerichtet, die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu untergraben oder zu liquidieren, sondern sie stören und hemmen die ordnungsmäßige Tätigkeit der staatlichen Organe und beeinträchtigen dadurch die Autorität und die Kraft der Volksmacht. Normen, die Handlungen dieser Angriffsrichtung bekämpfen, enthalten z. B. der 7., 8., 9. und 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches, die Paßstrafverordnung, die Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik und das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

8. Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit

Unter dieser Bezeichnung werden Verbrechen verschiedener Angriffsrichtung zusammengefaßt, die einen Gefahrenzustand für das Leben, die Gesundheit der Bürger und das Volksvermögen hervorrufen und damit die allgemeine Sicherheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens gefährden. Gegen Verbrechen solcher Art richten sich vor allem die Bestimmungen des 27. Abschnittes des StGB.

B. DER GEGENSTAND DES VERBRECHENS

I. Der Begriff des Verbrechens gegenständes

Gegenstände des Verbrechens sind die zum Verbrechenobjekt in bestimmten Beziehungen stehenden Dinge und Erscheinungen, auf die der Verbrecher bei der Verletzung des Objekts unmittelbar einwirkt.

Der Verbrecher verletzt das Verbrechenobjekt in der Regel dadurch, daß er durch sein Handeln auf einen bestimmten Gegenstand einwirkt.